

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg †
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz
Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz †
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Die Pflicht des Staates, Schutz zu gewähren

Der Staat dient dem Schutz des Menschen. Dass die Grundrechte auch staatliche Schutzpflichten begründen, insbesondere gemäß Art. 2 Abs. 2 GG, ist seit Jahrzehnten fester Bestandteil der Grundrechtsdogmatik. Gleichwohl ist es erfreulich, dass das *Bundesverfassungsgericht* im Jahre 2016 in einem Kammerbeschluss die Schutzpflicht des Staates für Leben und körperliche Unversehrtheit noch einmal sehr klar ausgesprochen hat.

Im konkreten Fall geht das BVerfG davon aus, dass sich aus Art. 2 Abs. 2 S.1 GG unmittelbar eine Verpflichtung des Gesetzgebers ableiten lässt, die Möglichkeit einer ärztlichen Zwangsbehandlung auch solchen Patienten zu eröffnen, die keinen freien Willen bilden können und sich stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung aufhalten. Die Regelung des § 1906 BGB sei insoweit defizitär.

Man wird dem Gericht im Ergebnis wie in der Begründung zustimmen. Was der Gesetzgeber nun daraus macht, bleibt abzuwarten. Bedenklich stimmt die Erfahrung mit der Rechtsprechung zum Schwangerschaftsabbruch. Wenn die Untermaßkontrolle des BVerfG das auch seinem eigenen Anspruch nach gescheiterte Beratungskonzept der §§ 218a, 219 StGB nicht nur passieren, sondern zum unantastbaren „gesellschaftlichen Kompromiss“ werden ließ, ist nicht zu erwarten, dass mit der Anerkennung der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit ein Mehr an Rechtssicherheit gewonnen ist. Es bleibt daher zunächst bei der Hoffnung, dass eine empfindliche Schutzlücke zum Nachteil von betreuten Menschen ohne Einsichtsfähigkeit bald in angemessener Weise gesetzgeberisch geschlossen wird.

Umso mehr sollte die Lebensrechtsbewegung die Entwicklung aufmerksam beobachten und kommentieren. Erfreulicherweise haben die Gerichte in jüngster Zeit die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit dem Lebensschutz gestärkt. Leser dieser Zeitschrift denken da vor allem an die Annen-Entscheidung des EGMR (ZfL 1/2016) und das Urteil des VG München zur Gehsteigbe-

ratung (ZfL 3/2016). In diesem Sinne ist auch das Urteil des *Bundesgerichtshofs* zur Verdachtsberichterstattung über eine Organtransplantation trotz Verfahrensfehlers bei der Hirntoddiagnose zu begrüßen. War die Unterlassungsklage gegen die Tageszeitung *taz* noch vor dem OLG Frankfurt am Main erfolgreich (vgl. ZfL 4/2013), hat nunmehr der BGH zugunsten der Meinungs- und Pressefreiheit entschieden.

Einen anderen Weg geht insoweit gerade unser Nachbarland Frankreich. Nachdem schon 1993 der Straftatbestand der Behinderung einer Abtreibung eingeführt worden war, wurde nun im gesetzgeberischen Schnellverfahren die lebensschützende Internet-Beratung schwangerer Frauen unter Strafe gestellt (vgl. *Trends* S. IV). Es fällt schwer, hier wenige Tage nach Weihnachten, angesichts der noch nicht abgeräumten Krippe, nicht das Wort von Kardinal Cipriani Thorne über „Herodianer mit Krawatte“ zu zitieren.

Mit diesem Heft schließt der Jahrgang 2016 dieser Zeitschrift, doch wir schreiben schon 2017. Daher darf ich allen Beziehern der ZfL im Namen der Redaktion ein frohes und gesundes neues Jahr wünschen. Die großen Themen werden dieselben sein, die auch 2016 bestimmten: Tausende von Menschen suchen Schutz vor Krieg und Verfolgung in Deutschland; der Schrecken eines alltäglichen Terrorismus ist auch bei uns angekommen. Beides hängt mit dem zusammen, was auch der Gegenstand der oben referierten Entscheidung des BVerfG und das Generalthema unserer Zeitschrift ist: der Pflicht des Staates, Schutz zu gewähren. Vielleicht gelingt es uns in diesem Kontext, auch den staatlichen Schutz der Schwächsten in der Gesellschaft, der geborenen wie ungeborenen Kinder, der Kranken und Behinderten, der Alten und Sterbenden, wieder zum Thema zu machen.

Thomas Windhöfel